

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 24 EisbEG

EisbEG - Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

1. (1)Soweit in diesem Bundesgesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, richtet sich das gerichtliche Verfahren nach den allgemeinen Bestimmungen des Außerstreitgesetzes.

2. (2)Das Gericht hat über den Antrag mündlich zu verhandeln.

In Kraft seit 01.01.2005 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE between the model} \begin{picture}(200,0) \put(0,0){\line(1,0){100}} \put(0,0){\$